

VEREIN ZUR PFLEGE OBERBAUERSCHAFTER ERNTEBRÄUCHE FESTUMZUG ERNTEFEST 2017



Merkblatt zum Festumzug / Orientierung und Hinweise

Allgemeine Orientierungshilfen und Hinweise zum Festumzug durch Oberbauerschaft

Zu Eurer eigenen Sicherheit bitten wir die nachfolgenden Punkte zu beachten, um einen geordneten Ablauf des Festzuges sicherzustellen.

1. Versicherungsschutz

Für jedes teilnehmende Fahrzeug muss eine für diese Veranstaltung geltende Haftpflichtversicherung vorliegen. Für den Abschluss dieser Haftpflichtversicherung ist jeder Teilnehmer/Fahrzeughalter bzw. Fahrzeugführer selbst verantwortlich.

Es ist darauf zu achten, dass der Versicherungsschutz auch die An- und Abfahrt umfasst. Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen bzw. Fahrzeugen, die entgegen dem ursprünglichen Einsatz für die Abwicklung des Festzuges eingesetzt werden, wird empfohlen, vorab die Versicherungsgesellschaft über den „artfremden Einsatz“ zu informieren, damit bei einer eventuellen Schadensabwicklung keine Probleme entstehen.

Bei Eintritt eines Unfalls ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und das Organisationsbüro zu informieren. Die Telefon-Nr. wird noch bekannt gegeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Unfälle, die auf Trunkenheit beruhen, nicht unfallversichert sind!

2. Ordnung innerhalb der Gruppe

Jede Festumzugsgruppe ist für die Sicherheit und Ordnung innerhalb ihres Bereichs selbst verantwortlich. Jede Gruppe hat hierfür eine zuständige Person zu benennen. Abhängig von der Größe der Abordnung sollten auch zusätzliche Ordner zur Absicherung eingesetzt werden. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeugführer und deren Wagen sowie Reiter und Fußgänger verkehrstüchtig bleiben und ihre Fahr-, Geh- und Reitweise so einrichten, dass keine Zuschauer, Zugteilnehmer oder unbeteiligte Personen oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Die Gruppe muss sich geschlossen darstellen. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe sollte mindestens 3 Meter, jedoch höchstens 8 Meter betragen. Wir bitten dafür zu sorgen, dass der Zug in sich geschlossen bleibt und keine unnötigen Standzeiten entstehen.

3. Sicherungsordner und Fahrzeugsicherheit im Festzug

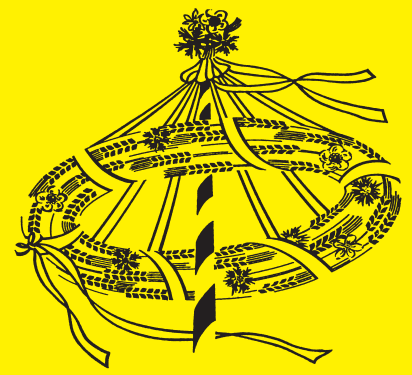
Alle am Festumzug teilnehmenden Fahrzeuge, Pferdegespanne, Anhänger, etc., müssen grundsätzlich den Zulassungsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechen und mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Von der KFZ-Zulassungsstelle bekamen wir die Auskunft, dass Pferdegespanne kein KFZ-Kennzeichen benötigen. *Alle anderen haben zumindest ein Kurzzeit-Kennzeichen anzubringen, welches eine Gültigkeit von 5 Tagen hat.*

Zu jedem Fahrzeug sind von den Teilnehmern Gruppenordner in ausreichender Zahl einzusetzen, die dafür zu sorgen haben, dass keine Personen, vor allem Kinder, zu nah an den Wagen herantreten, und sich evtl. verletzen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke

Diesen Anordnungen ist im Interesse aller Folge zu leisten.

VEREIN ZUR PFLEGE OBERBAUERSCHAFTER ERNTEBRÄUCHE FESTUMZUG ERNTEFEST 2017



4. Planwagen und Anhänger

Sollten bei dem Umzug Planwagen eingesetzt werden, ist das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ zu beachten. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn:

- der Anhänger mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet ist,
- für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht (beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten, beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend),
- die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht (Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten) und
- durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sein.

5. Teilnahmegebühr

Eine Teilnahmegebühr ist zu entrichten und bis zum 31.8.2017 auf des Konto Nr. IBAN DE98490501010001514405 des Vereins „Pfleger Oberbauerschafter Erntebrauche“ bei der Sparkasse Minden-Lübbecke zu überweisen. Die Gebühr beträgt 10,- € für ein Fahrzeug (Gespann); bei zwei oder mehr Fahrzeugen beträgt sie 20,- €.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke

Diesen Anordnungen ist im Interesse aller Folge zu leisten.